



**Jahresbericht der**

**Kreis- Kultur- und Sport-**

**Stiftung Greiz**

**für das Haushaltsjahr 2020**

# **Inhaltsübersicht**

## **1. Einführung**

## **2. Rechtliche Verhältnisse**

### 2.1 Grundsätzliches

### 2.2 Stiftungsrat

#### 2.2.1 Zusammensetzung Stiftungsrat

#### 2.2.2 Sitzungen und Beschlussfassung

### 2.3 Gemeinnützigkeit

## **3. Wirtschaftliche Verhältnisse**

### 3.1 Vermögenszuordnung

### 3.2 Vermögenslage

### 3.3 Ertragslage

### 3.4 Vermögensübersicht

## **4. Erfüllung des Stiftungszwecks**

## **5. Ausblick**

## **1. Einführung**

Dieser Jahresbericht basiert auf Grundlage der Satzung für die rechtlich unselbständige Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz. Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung übt der Landkreis Greiz die Verwaltung der Stiftung aus. Die Stiftungsverwaltung legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres einen Stiftungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Mittelverwendung vor (§ 10 Abs. 3 der Satzung).

## **2. Rechtliche Verhältnisse**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz ist eine rechtlich unselbständige kommunale Stiftung des Landkreises Greiz mit Sitz in Greiz. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Landkreises Greiz und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten und nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), verwaltet. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes im Landkreis Greiz.

Die Satzung der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz in der Fassung vom 01.01.2009 wurde am 24.11.2015 durch Beschluss des Kreistages Greiz (112/2015) hinsichtlich der §§ 2 - Gemeinnütziger Zweck, 6 - Stiftungsvermögen, 7 - Verwendung des Vermögens sowie 9 - Aufgaben des Stiftungsrates geändert. Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, die jährliche Zuführung zum Stiftungskapital zeitlich befristet einzustellen und nunmehr das Stiftungsvermögen zur Auszahlung von Fördermitteln und auch zur Deckung der Ausgaben des Landkreises im Bereich der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes einzusetzen.

Die geänderte Satzung erfüllt gemäß Bescheid des Finanzamtes Gera vom 30.05.2016 sowie vom 05.07.2019 auch weiterhin die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung (AO).

Die Gründung der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz erfolgte durch Beschlussfassung des Kreistages in seiner Sitzung am 16.12.2008. Die Landrätin vollzog die Stiftungsgründung durch Unterzeichnung des entsprechenden Stiftungsgeschäfts. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

## **2.2 Stiftungsrat**

### **2.2.1 Zusammensetzung Stiftungsrat**

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung besteht der Stiftungsrat aus:

1. dem Landrat des Landkreises Greiz,
2. drei besonders die Stiftung unterstützenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
3. vier Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Greiz.

Mit Beschluss des Kreistages vom 16.12.2008 sowie 14.07.2009 wurden folgende Personen als Stiftungsräte berufen:

#### Stiftungsräte:

#### Stellvertreter:

Mitglieder des Kreistages Greiz:

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| 1. Hansjörg Fischbach  | 1. Sabine Lehmann |
| 2. Volker Taubert      | 2. Ulli Schäfer   |
| 3. Holger Steiniger    | 3. Bernd Grimm    |
| 4. Dr. Wolfgang Gündel | 4. Gerd Grüner    |

besonders der Stiftung verpflichtete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens:

- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| 1. Stephan Büttner | 1. Katrin Dix       |
| 2. Wilfried Pucher | 2. Stephan Seiffert |
| 3. Uwe Jahn        | 3. Frank Emrich     |

Mit Ende der Amtszeit des Kreistages am 31.05.2014 endete das Berufungsverhältnis der Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertretern, die Mitglieder des Kreistages waren. Der neue Kreistag erteilte in seiner Sitzung am 24.06.2014 sein

Einvernehmen, dass die Landrätin folgende Mitglieder des Kreistages als Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter beruft (Beschluss 18/2014):

Stiftungsräte:

1. Volker Taubert
2. Annerose Barnikow
3. Diana Skibbe
4. Detlef Zietan

Stellvertreter:

1. Christian Tischner
2. Volkmar Vogel
3. Ines Zipfel
4. Jens Geißler

Ein sachkundiges Mitglied gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung legte seinen Sitz aus gesundheitlichen Gründen nieder. Die erneute Bestätigung einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wurde vorerst vertagt.

Mit Ende der Amtszeit des Kreistages am 31.05.2019 endete das Berufungsverhältnis der Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertretern, die Mitglieder des Kreistages waren. Der neue Kreistag erteilte in seiner Sitzung am 02.07.2019 sein Einvernehmen, dass die Landrätin folgende Mitglieder des Kreistages als Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter beruft (Beschluss 10/2019):

Stiftungsräte:

1. Annerose Barnikow
2. Ingo Kolbe
3. Stephan Marek
4. Petra Pampel

Stellvertreter:

1. Volker Taubert
2. Andreas Stiller
3. Dirk Bergner
4. Andy Riedel

### **2.2.2 Sitzungen und Beschlussfassung**

Die 7. Sitzung des Stiftungsrates der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung in der laufenden Amtszeit fand am 22.04.2020 statt. Neben der Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Stiftungsrates am 10.04.2019 wurden folgende Beschlüsse zur Vergabe von Zuwendungen in öffentlicher Sitzung gefasst:

### **Beschluss 26/2020**

Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vergibt Fördermittel im Bereich Denkmalschutz an den Kulturverein Weckersdorf für Instandsetzungsarbeiten am Gefallenendenkmal Weckersdorf in Höhe von 250,00 €.

### **Beschluss 27/2020**

Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

1. Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vergibt an den Verein the.aRter Greiz e. V. Mittel für die Durchführung der Sommerkulturtage 2020 vom 21.08. – 23.08.2020 in Höhe von 800,00 €.
2. Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sportstiftung Greiz vergibt an den Freundeskreis Städtisches Museum Zeulenroda e. V. Mittel für das Weihnachtskonzert am 18.12.2020 im Museum Zeulenroda in Höhe von 100,00 €.

### **Beschluss 28/2020**

Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung beschließt, entsprechend der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Greiz und dem Kreissportbund Greiz, einen Zuschuss im Bereich Sport in Form einer Festbetragsfinanzierung an den Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) in Höhe von 3.850,00 €.

Des Weiteren wurden folgende Informationsvorlagen zur Kenntnis genommen:

### **Vorlage 3485/2020**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt, entsprechend dem Schreiben des Kreissportbundes Greiz e. V. vom 16.03.2020, die Verwendung der an ihn im Jahr 2019 mit Beschluss Nr. 144/2019 des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 10.04.2019 und mit Beschluss Nr. 23/2019 des Stiftungsrates der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung vom 10.04.2019 vergebenen finanziellen Mittel zur Kenntnis.

### **Vorlage 3477/2020**

Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung nimmt den Jahresbericht der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis.

Vorberatend für den Kreistag sollte in nichtöffentlicher Sitzung folgender Beschluss gefasst werden:

### **Vorlage 3478/2020**

Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Der Landkreis nimmt im Jahr 2021 und 2022 keine Zuführung zum Stiftungskapital der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz vor.

Die Vorlage sollte vom Kreistag am 30.06.2020 beschlossen werden. Im Vorfeld der Sitzung ordnete der Sparkassen- und Giroverband Hessen/Thüringen den Sparkassen in Thüringen und Hessen an, auf Ausschüttungen aus den Geschäftsjahren 2019 und 2020 aufgrund der Corona-Krise zu verzichten. Damit war o. g. Vorlage zumindest hinsichtlich des Jahres 2021 hinfällig und wurde nicht in den Kreistag eingebracht. Sollte wider Erwarten 2021 und/oder 2022 eine Ausschüttung erfolgen, wird der Beschlussvorschlag zur Nichtzuführung des Ausschüttungsbetrages dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

### **2.3 Gemeinnützigkeit**

Die Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mit Feststellungsbescheid des Finanzamtes Gera vom 21.06.2010 wurde die Stiftung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2008 und 2009 befreit. Die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Betätigung der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung im Sinne der §§ 51 ff. AO wurde für diesen Zeitraum bestätigt.

Mit Schreiben des Finanzamtes Gera vom 05.07.2010 wurde bestätigt, dass gemäß § 58 Ziffer 12 AO eine Zuwendung von Mitteln durch die Stiftung an Dritte im Sinne der Satzung bis einschließlich 2011 nicht zwingend ist, um die Gemeinnützigkeit zu

sichern. Die nächste Überprüfung der Gemeinnützigkeit wurde durch das Finanzamt im Kalenderjahr 2013 (für die Jahre 2010, 2011 und 2012) durchgeführt. Mit Schreiben des Finanzamtes Gera vom 24.06.2013 wurde der Stiftung bestätigt, dass sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Mit Bescheid vom 06.06.2016 wurde die Freistellung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer für den Folgezeitraum 2013 – 2015 festgestellt.

Die Erklärung zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen für den Prüfungszeitraum 2016 – 2018 wurde dem Finanzamt im Jahr 2019 vorgelegt. Mit Bescheid vom 11.07.2019 wurde die Freistellung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer für den Zeitraum 2016 – 2018 festgestellt.

### **3. Wirtschaftliche Verhältnisse**

#### **3.1 Vermögenszuordnung**

Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen des Landkreises Greiz.

Das Stiftungsvermögen der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung wird im Haushalt des Landkreises Greiz verwaltet und als Sonderrücklage geführt. In der Jahresrechnung des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 2020 ist das Stiftungsvermögen unter IV. Rücklagen als „Sonderrücklage Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz“ ausgewiesen.

#### **3.2 Vermögenslage**

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2020 betrug der Bestand der Sonderrücklage der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz 505.932,18 €. Wie bereits unter Punkt 2.2.2 ausgeführt wurde, erfolgte im Jahr 2020 keine Überschussbeteiligung aus dem Jahresabschluss 2019 der Sparkasse Gera-Greiz.

Entsprechend der Festlegung im Stiftungsgeschäft wäre die Hälfte der an den Landkreis Greiz ausgeschütteten Sparkassenüberschussbeteiligung der Stiftung als Vermögensausstattung zuzuführen. Bedingt durch die überaus angespannte Finanzlage,

der die Kommunen in Thüringen allgemein und der Landkreis im Besonderen ausgesetzt sind, war der Landkreis Greiz auch bei der Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2020 gezwungen, jede nur denkbare Möglichkeit zu erschließen, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen und dabei die Belastung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreis- und Schulumlage erträglich zu gestalten. Der Kreistag Greiz beschloss in seiner Sitzung am 19.11.2019 im Jahr 2020 wiederum keine Zuführung zum Stiftungskapital der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz vorzunehmen (Beschluss 45/2019).

Durch die befristete Einstellung der Zuführung zum Stiftungskapital wurde planmäßig eine Möglichkeit zum Haushaltsausgleich erschlossen, indem das Stiftungsvermögen nunmehr zur Auszahlung von Fördermitteln und auch zur Deckung der Ausgaben des Landkreises im Bereich Kultur, Sport und Denkmalschutz eingesetzt werden kann. Die Anlage des Stiftungskapitals der Vorjahre als Festzinsanlage für ein Jahr lief bis 13.03.2017. Da für den Folgezeitraum kein wirtschaftlich sinnvolles Angebot vorgelegt werden konnte, erfolgte keine weitere Festzinsanlage des Stiftungskapitals, so dass auch im Jahr 2020 keine Zinseinnahmen zu verzeichnen waren.

Mit dem Haushalt 2020 erfolgte somit die Planung einer Entnahme aus dem Stiftungskapital in Höhe von 5.000,00 €. Die aufgrund dieser Maßnahme freiwerdenden Mittel sind zur Finanzierung von erforderlichen Aufgaben des Landkreises Greiz mit gemeinnützigem Charakter zu verwenden und entlasten somit den Verwaltungshaushalt des Landkreises in entsprechender Höhe.

Im Jahr 2020 erfolgte eine Ausschüttung aus dem Stiftungskapital in Höhe von insgesamt 4.801,09 €. Beschlossen wurde die Ausschüttung von insgesamt 5.000,00 €. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung von im Jahr 2020 ausgereichten Mitteln ergab sich bei einem Fördermittelnehmer ein Rückforderungsbetrag i. H. v. 98,91 €, welcher noch im laufenden Jahr vereinnahmt wurde. Weitere 100,00 € wurden nicht ausgereicht, da die zu fördernde Veranstaltung, das Weihnachtskonzert im Museum Zeulenroda, coronabedingt nicht stattfinden konnte. Mit der Entnahme zur Deckung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Bereiche Kultur, Sport und Denkmalschutz ergab sich nunmehr insgesamt eine Reduzierung des Gesamtvermögens der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung auf 501.131,09 €.

### **3.3 Ertragslage**

#### Einnahmen

Mit dem Anfangsbestand an Stiftungsvermögen im Jahr 2020 in Höhe von 505.932,18 € wurde, wie in Punkt 3.2 dargestellt, bis zum 31.12.2020 kein Zinsertrag erwirtschaftet.

#### Ausgaben

Die in der Sitzung des Stiftungsrates am 22.04.2020 gefassten Beschlüsse zur Vergabe von Zuwendungen führten zu nachfolgend aufgeführten Ausgaben. Die in der Aufstellung genannten Daten beziehen sich auf das Wertstellungsdatum der Zahlungen.

Der Betrag von 3.850,00 € wurde an den Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) mit Datum vom 16.06.2020 ausgezahlt. Am 29.06.2020 erhielt der Verein the.aRter Greiz e. V. 800,00 € und zahlte am 30.12.2020 den Betrag von 98,91 € zurück. Dem Kulturverein Weckersdorf e. V. wurden am 17.11.2020 Fördermittel in Höhe von 250,00 € ausgezahlt.

Die Ausgaben sind in der Haushaltsstelle 89000.71800 (Zuwendungen der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung für laufende Zwecke – Übrige Bereiche) gebucht.

Die Finanzierung der im Jahr 2020 für o. g. Zwecke gebuchten 4.801,09 € erfolgte aus einer Entnahme des Stiftungskapitals.

### **3.4 Vermögensübersicht**

#### **Entwicklung des Gesamtvermögens**

Die Entwicklung des Gesamtvermögens ergibt sich aus dem Saldo der Zuführungen aus den Überschussbeteiligungen der Sparkasse Gera-Greiz zuzüglich der Zuführungen aus Zinserträgen, den Entnahmen von Stiftungskapital zur anteiligen Finanzierung gemeinnütziger Zwecke im Verwaltungshaushalt sowie den Entnahmen von Zinserträgen zur Förderung von Kultur, Denkmalschutz und Sport im Landkreis Greiz. Infolge der fehlenden Zuführung aus der Überschussbeteiligung sowie der

nicht erfolgten Festgeldanlage wurden im Jahr 2020 keine Zinserträge erwirtschaftet. Die planmäßige Entnahme aus dem Stiftungskapital in Höhe von 5.000,00 €, wurde in Höhe des tatsächlichen Ausschüttungsbetrages (4.801,09 €) realisiert.

| Jahr | Stand zu Beginn des Haushaltsjahres | Zuführung aus Überschussbeteiligung | Zuführung aus Zinsertrag | Entnahme Zinsertrag/ Stiftungskapital | Stand am Ende des Haushaltsjahres |
|------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 2009 | 0,00 €                              | 1.085.078,71 €                      | 6.227,16 €               | 0,00 €                                | 1.091.305,87 €                    |
| 2010 | 1.091.305,87 €                      | 362.603,47 €                        | 14.502,17 €              | 0,00 €                                | 1.468.411,51 €                    |
| 2011 | 1.468.411,51 €                      | 544.602,98 €                        | 31.414,37 €              | 19.650,00 €                           | 2.024.778,86 €                    |
| 2012 | 2.024.778,86 €                      | 822.520,15 €                        | 43.093,34 €              | 32.500,00 €                           | 2.857.892,35 €                    |
| 2013 | 2.857.892,35 €                      | 0,00 €                              | 19.578,82 €              | 42.250,00 €                           | 2.835.221,17 €                    |
| 2014 | 2.835.221,17 €                      | 0,00 €                              | 9.077,31 €               | 20.400,00 €                           | 2.823.898,48 €                    |
| 2015 | 2.823.989,48 €                      | 0,00 €                              | 2.457,76 €               | 9.090,00 €                            | 2.817.266,24 €                    |
| 2016 | 2.817.266,24 €                      | 0,00 €                              | 3.151,18 €               | 902.460,00 €                          | 1.917.957,42 €                    |
| 2017 | 1.917.957,42 €                      | 0,00 €                              | 1.074,55 €               | 1.403.150,00 €                        | 515.881,97 €                      |
| 2018 | 515.881,97 €                        | 0,00 €                              | 0,00 €                   | 5.000,00 €                            | 510.881,97 €                      |
| 2019 | 510.881,97 €                        | 0,00 €                              | 0,00 €                   | 4.949,79 €                            | 505.932,18 €                      |
| 2020 | 505.932,18 €                        | 0,00 €                              | 0,00 €                   | 4.801,09 €                            | 501.131,09 €                      |

### Entwicklung des Stiftungskapitals

| Jahr | Stand zu Beginn des Haushaltsjahres | Zuführung aus der Überschussbeteiligung | Entnahme Stiftungskapital | Stand am Ende des Haushaltsjahres |
|------|-------------------------------------|---|---------------------------|-----------------------------------|
| 2009 | 0,00 €                              | 1.085.078,71 €                          | -                         | 1.085.078,71 €                    |
| 2010 | 1.085.078,71 €                      | 362.603,47 €                            | -                         | 1.447.682,18 €                    |
| 2011 | 1.447.682,18 €                      | 544.602,98 €                            | -                         | 1.992.285,16 €                    |
| 2012 | 1.992.285,16 €                      | 822.520,15 €                            | -                         | 2.814.805,31 €                    |
| 2013 | 2.814.805,31 €                      | 0,00 €                                  | -                         | 2.814.805,31 €                    |
| 2014 | 2.814.805,31 €                      | 0,00 €                                  | -                         | 2.814.805,31 €                    |
| 2015 | 2.814.805,31 €                      | 0,00 €                                  | -                         | 2.814.805,31 €                    |
| 2016 | 2.814.805,31 €                      | 0,00 €                                  | 900.000,00 €              | 1.914.805,31 €                    |
| 2017 | 1.914.805,31 €                      | 0,00 €                                  | 1.400.000,00 €            | 514.805,31 €                      |

|      |              |        |            |              |
|------|--------------|--------|------------|--------------|
| 2018 | 514.805,31 € | 0,00 € | 3.923,34 € | 510.881,97 € |
| 2019 | 510.881,97 € | 0,00 € | 4.949,79 € | 505.932,18 € |
| 2020 | 505.932,18 € | 0,00 € | 4.801,09 € | 501.131,09 € |

Bezüglich der nicht erfolgten Zuführung aus der Sparkassenüberschussbeteiligung wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.2 verwiesen. Bis zum Erreichen des im Stiftungsgeschäft festgelegten Kapitalgrundstockes in Höhe von 8.500.000,00 € stehen somit weiterhin noch 7.998.868,91 € aus.

### Entwicklung der Bestände aus Zinserträgen

| Jahr | Stand zu Beginn des Haushaltsjahres | Zuführung aus Zinsertrag | Entnahme Zinsertrag | Stand am Ende des Haushaltsjahres |
|------|-------------------------------------|--------------------------|---------------------|-----------------------------------|
| 2009 | 0,00 €                              | 6.227,16 €               | 0,00 €              | 6.227,16 €                        |
| 2010 | 6.227,16 €                          | 14.502,17 €              | 0,00 €              | 20.729,33 €                       |
| 2011 | 20.729,33 €                         | 31.414,37 €              | 19.650,00 €         | 32.493,70 €                       |
| 2012 | 32.493,70 €                         | 43.093,34 €              | 32.500,00 €         | 43.087,04 €                       |
| 2013 | 43.087,04 €                         | 19.578,82 €              | 42.250,00 €         | 20.415,86 €                       |
| 2014 | 20.415,86 €                         | 9.077,31 €               | 20.400,00 €         | 9.093,17 €                        |
| 2015 | 9.093,17 €                          | 2.457,76 €               | 9.090,00 €          | 2.460,93 €                        |
| 2016 | 2.460,93 €                          | 3.151,18 €               | 2.460,00 €          | 3.152,11 €                        |
| 2017 | 3.152,11 €                          | 1.074,55 €               | 3.150,00 €          | 1.076,66 €                        |
| 2018 | 1.076,66 €                          | 0,00 €                   | 1.076,66 €          | 0,00 €                            |
| 2019 | 0,00 €                              | 0,00 €                   | 0,00 €              | 0,00 €                            |
| 2020 | 0,00 €                              | 0,00 €                   | 0,00 €              | 0,00 €                            |

Wie bereits unter Punkt 3.2 dargestellt, wurden im Jahr 2020 keine Zinseinnahmen erwirtschaftet. Die mit dem Jahresabschluss 2017 nicht verbrauchten Zinserträge der Vorjahre sowie die im Jahr 2017 erwirtschafteten Einnahmen aus Zinsen in Höhe von insgesamt 1.076,66 € wurden bereits im Jahr 2018 vollständig entnommen, so dass im Stiftungsvermögen keine Zinserträge mehr enthalten sind.

#### **4. Erfüllung des Stiftungszwecks**

Die Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz verwirklicht den Satzungszweck durch die Auskehrung der Erträge des Stiftungsvermögens auf den Gebieten der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes:

- zur Auszahlung von Fördermitteln z. B. an Museen, Bibliotheken, Ausstellungen und andere Kultur- oder Theaterprojekte,
- auf dem Gebiet des Sportes durch die Mittelvergabe zur Durchführung von Wettkämpfen und zur weitergehenden Unterstützung von Sportvereinen,
- zur Förderung der Träger von Kulturdenkmalen für die Pflege und die Erhaltung von Denkmalen

sowie durch die Auszahlung des Stiftungsvermögens selbst, zur Finanzierung der denselben Zwecken dienenden Ausgaben des Landkreises Greiz.

Durch Beschlussfassung des Stiftungsrates in seiner Sitzung am 22.04.2020 erfolgte im Jahr 2020 die Förderung folgender Projekte und Maßnahmen:

- Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung an den Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) in Höhe von 3.850,00 €. Die Auszahlung der Mittel erfolgte am 16.06.2020.
- Zuschuss an den Verein the.aRter Greiz e. V. Mittel für die Durchführung der Sommerkulturtag 2020 vom 21.08. – 23.08.2020 in Höhe von 800,00 €. Die Auszahlung der Mittel erfolgte am 29.06.2020. Die Rückerstattung eines Teilbetrages von 98,91 € durch den Verein erfolgte am 30.12.2020.
- Zuschuss an den Kulturverein Weckersdorf für Instandsetzungsarbeiten am Gefallenendenkmal Weckersdorf in Höhe von 250,00 €. Die Auszahlung der Mittel erfolgte am 17.11.2020.

Zur Finanzierung der Ausgaben des Landkreises Greiz für die eingangs genannten Zwecke mit gemeinnützigem Charakter gemäß §§ 51 ff AO wurden dem Stiftungsvermögen 4.801,09 € aus dem Stiftungskapital entnommen.

## 5. Ausblick

Im Jahr 2021 kann der Stiftungsrat wiederum durch eine Ertragsausschüttung aus dem Stiftungsvermögen über eine Förderung von Projekten entscheiden. Um eine sinnvolle Ausschüttung zu gewährleisten, wurde auch mit der Planung des Doppelhaushaltes 2021/2022 festgelegt, im Jahr 2021 einen Teilbetrag aus dem Kapital an die Vereine auszureichen. In der Haushaltsstelle 89000.71800 steht somit ein Ausschüttungsbetrag von maximal 5.000,00 € aus einem Teil des Kapitalvermögens zur Verfügung. Die Verwaltung unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge zur Mittelvergabe für die einzelnen Förderbereiche, über die der Stiftungsrat als Gremium zur Beratung und Entscheidung gemäß § 9 der Satzung für die Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz beschließt. Nach der Beschlussfassung erfolgt die Mittelausreichung mittels Bescheid, welchen die Verwaltung erstellt. Über die Verwendung der Mittel hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu erstellen.

Die aufgrund der seit 2013 andauernden befristeten Einstellung der jährlichen Zuführung zum Stiftungskapital und der Verwendung des Stiftungsvermögens zur Auszahlung von Fördermitteln sowie zur Deckung der Ausgaben des Landkreises im Bereich der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes freiwerdenden Mittel dienen dem Landkreis zur Finanzierung der oben genannten Ausgaben mit gemeinnützigem Charakter und entlasten den Verwaltungshaushalt in entsprechender Höhe. Im Jahr 2021 ist eine Entnahme von 500.900,00 € aus dem Stiftungskapital geplant. Das Stiftungsvermögen wird somit Ende 2021 lediglich 231,09 € betragen und damit fast vollständig aufgebraucht sein.

Greiz, den 14.03.2021



Martina Schweinsburg

Landrätin

Vorsitzende des Stiftungsrates